



# Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Amtes Schrevenborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170), § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schrevenborn vom 17.07.2024 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

In der Gebührentabelle der Anlage zur Satzung des Amtes Schrevenborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

1. werden in der Tarifnummer 37 die Wörter „**Ersatz für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**“ und die Zahl „**3,00**“ gestrichen und durch die Wörter „**Erstellung eines digitalen biometrischen Passbildes an der Foto-Station, Preis je Passbild**“ sowie die Zahl „**9,00**“ ersetzt.
2. wird Tarifnummer 40 wie folgt gefasst: „**Inanspruchnahme von sonstigen Tätigkeiten der Verwaltung nach Zeitaufwand**“ sowie die Zahlen „**30,00 – 300,00**“.
3. wird Tarifnummer 41 wie folgt gefasst: „**Sofern Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu**“.

## Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Amtes Schrevenborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Heikendorf, 18.07.2024

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin

gez. Bohrer